



BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Beate Sternig  
Telefon +43 (1) 514 33 501167  
Fax 01514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

per E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GZ. BMF-112600/0020-I/4/2008

**Betreff: GZ BMLFUW-LE.4.1.5/0012-I/3/2008 vom 8. Juli 2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit  
Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz  
2008 – ArtHG 2008); Stellungnahme des Bundesministeriums für  
Finanzen**

Zu dem mit Note des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 8. Juli 2008 unter der Geschäftszahl BMLFUW-LE.4.1.5/0012-I/3/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz 2008 – ArtHG 2008) erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

19.08.2008

Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)

**Anlage**



BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Beate Sternig  
Telefon +43 (1) 514 33 501167  
Fax 01514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0020-I/4/2008

**Betreff: GZ BMLFUW-LE.4.1.5/0012-I/3/2008 vom 8. Juli 2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit  
Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz  
2008 – ArtHG 2008); Stellungnahme des Bundesministeriums für  
Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgende Konzentration der Vollzugsaufgaben bei den Zollbehörden wird begrüßt und unterstützt. Gegen die diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungen besteht daher aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kein Einwand. Lediglich der vorgeschlagene Text des § 8 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfs gibt Anlass zu folgenden Anmerkungen:

1. Die Qualifikationsbestimmung des § 8 Abs. 2 ist insofern unklar, als sie auf das „Dreifache des Betrages, nach dem sich sonst die Strafdrohung richtet“ abstellt. Dies erscheint verfehlt, da die Strafdrohung des § 8 Abs. 1 nicht auf einen strafbestimmenden Wertbetrag beruht, sondern betragsmäßige Höchststrafen normiert. Der vorgeschlagene Text dürfte auf einer Übernahme der Regelung des § 38 Abs. 1 FinStrG beruhen, die jedoch von anderen Grundtatbeständen ausgeht. Überdies wird mit einer Verdoppelung der Strafdrohungen des Abs. 1 das Auslangen zu finden sein.

2. Die vorgeschlagene Qualifizierungsbestimmung beinhaltet weiters eine Kombination aus wiederholter Tatbegehung und Gewerbsmäßigkeit. Es erscheint zweifelhaft, ob das Kriterium der vorangehenden dreimaligen Tatbegehung innerhalb von 12 Monaten in der Praxis von Bedeutung sein kann. Die Relevanz dieser Qualifizierungsnorm erscheint daher äußerst fraglich. Wenn schon nicht die bloße Gewerbsmäßigkeit als erschwerend herangezogen werden soll, so wäre doch die Anzahl der geforderten „Vortaten“ zumindest auf zwei zu reduzieren (was der Rückfallsbestimmung des § 41 FinStrG entspräche, der jedoch auf einen 5jährigen Zeitraum aufbaut) und der „Vortatzeitraum“ auf 2 Jahre auszudehnen. Dies müsste jedoch – aus Gründen der Proportionalität – im Gleichklang mit einer entsprechenden Änderung des § 7 Abs. 3 erfolgen.
3. Es wird daher vorgeschlagen, § 8 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„(2) Wer eine Straftat nach Abs. 1 begeht und innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Tat zumindest zwei solche Taten begangen sowie in der Absicht gehandelt hat, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Geldstrafe bis zum Zweifachen der nach Abs. 1 maßgeblichen Strafdrohung zu bestrafen.“

Darüber hinaus wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen angemerkt, dass der vorliegende Entwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen enthält, die gemäß § 14a BHG in Verbindung mit den Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007 zu ermitteln, dokumentieren und darzustellen sind. Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes betreffend die Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben vom 6. November 2007 wird angeregt, im Vorblatt eine Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ sowie eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen. Zudem müssen – gemäß den zitierten Rechtsvorschriften – die Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen in der Datenbank BRIT dokumentiert werden.

Aufgrund der im vorliegenden Gesetz enthaltenen Informationsverpflichtungen wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft ersucht, die Ermittlung, Dokumentation und Darstellung der daraus resultierenden Verwaltungskosten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

19.08.2008

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)